



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Sonntagsschutz: Weihnachten kommt nicht überraschend	2
Arbeitszeugnis richtig unterschreiben	2
Datenschutz	3
EuGH: dynamische IP-Adressen sind personenbezogene Daten.....	3
Gesellschaftsrecht	4
Rechtsprechung zum Ordnungsgeldverfahren	4
Keine Ermächtigung eines Prokuristen zur Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift	5
Anmeldung: Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung der Anmeldung einer Änderung der Geschäftsanschrift.....	5
Verschuldensprüfung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen.....	6
Publizitätspflicht: Zur Herabsetzung des Ordnungsgeldes bei Kleinstkapitalgesellschaften nach verspäteter Einreichung der Jahresabschlussunterlagen	6
Gewerblicher Rechtsschutz	6
Haftung für falsche Herkunftsangaben.....	6
Onlinerecht	7
Werbung in Form von automatisierter E-Mail ist unzulässig	7
Neue Informationspflichten ab 1. Februar 2017	8
Steuern	8
Spenden und Steuern: Das ändert sich 2017	8
Wirtschaftsrecht	9
BGH: Anforderungen an die Fristsetzung zur Nacherfüllung im Kaufrecht	9
BGH zum Gebrauchtwagenkauf	10

Sonntagsschutz: Weihnachten kommt nicht überraschend

Nach dem Arbeitszeitgesetz ist eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen grundsätzlich verboten. Dies ergibt sich aus § 9 ArbZG. Ausnahmen hiervon sieht § 10 ArbZG vor. Außerdem können aufgrund von Rechtsverordnungen weitere Ausnahmen zugelassen werden. Zudem kann die Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen Sonntagsarbeit genehmigen. Im vergangenen Jahr beantragte der Internet-Versandhändler Amazon Ausnahmen von dem Beschäftigungsverbot an Sonntagen vor Weihnachten. Im Eilverfahren hatte der Versandhändler letztes Jahr keinen Erfolg. Auch das VG Augsburg entschied nun, dass die Untersagung der Sonntagsarbeit rechtmäßig war (VG Augsburg vom 14.04.2016 - 5 K 15.1834). Der Versandhändler hatte in seinem Logistikzentrum in Graben bei Augsburg an den letzten beiden Sonntagen vor dem Weihnachtsfest 2015 eine Vielzahl von Beschäftigten einsetzen wollen. Insofern beantragte es eine Ausnahmegenehmigung bei der Bezirksregierung von Schwaben. Diese genehmigte die Pläne des Versandhändlers. Gegen diese Entscheidung strengte die Dienstleistungsgewerkschaft Verdi im Eilverfahren eine Klage an. Das VG Augsburg untersagte im Rahmen dieses Eilverfahrens im Dezember 2015 die geplante Sonntagsarbeit. Nun stand die Hauptsache zur Entscheidung an. Hier bestätigte das VG seine Entscheidung aus dem Jahr 2015. Zur Begründung führte es u.a. aus, dass es sich bei Weihnachten um ein regelmäßig wiederkehrendes Ereignis handele, auf das sich Unternehmen rechtzeitig einstellen können. Auch sei die Gewerkschaft im vorliegenden Verfahren klagebefugt, da ihre spezifischen gewerkschaftlichen Rechte betroffen seien. Gegen die Entscheidung des VG ist die Berufung zum BayVGH möglich. Es ist abzuwarten, ob Amazon ein Rechtsmittel einlegen wird. Grundsätzlich überzeugt die Entscheidung. Selbstverständlich werden Versandhändler in den Wochen vor Weihnachten mit einem erhöhten Arbeitsaufkommen konfrontiert. Dies bedeutet aber nicht, dass sie nicht durch andere Maßnahmen darauf reagieren könnten, als an den Sonntagen zu arbeiten. Amazon reagiert z.B. auch durch die zeitweise Einstellung von Personal und die Hinzunahme von Leiharbeitnehmern. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, sollte Amazon ein Rechtsmittel einlegen, ist jedoch abzuwarten.

Praxistipp: Mehr Informationen rund um die Arbeitszeit enthält unser Infoblatt → **A34** „Arbeitszeit“ unter www.saarland.ihk.de, **Kennzahl 67**.

Arbeitszeugnis richtig unterschreiben

Unterzeichnet der Arbeitgeber das Arbeitszeugnis nicht mit seiner üblichen Unterschrift beziehungsweise nicht in üblicher Form, darf der Arbeitnehmer das Zeugnis zurückweisen.

Das Landesarbeitsgericht Hamm hatte darüber zu entscheiden, ob eine krakelige Unterschrift des Arbeitgebers im Arbeitszeugnis die Anforderungen an eine korrekte Unterschrift erfüllt, und gab der klagenden Arbeitnehmerin Recht. Die Arbeitnehmerin hatte ihr erstes Zeugnis zurückgewiesen, da das Zeugnis nicht vom Geschäftsführer, sondern vom Personalreferenten unterzeichnet wurde. Daraufhin einigten sich die Parteien, dass der Arbeitgeber ein wohlwollendes Zeugnis ausstellt und der Geschäftsführer dieses unterzeichnet. Der Streit war aber mit der Ausstellung eines neuen Zeugnisses nicht zu Ende, denn der Geschäftsführer hat

das Zeugnis zwar eigenhändig unterzeichnet aber mit einer Unterschrift, die einem Kindergekritzeln ähnelte. Das Gericht ließ seine Begründung, er habe einen Schlüsselbeinbruch erlitten, nicht gelten und setzte ein Zwangsgeld gegen den Arbeitgeber fest. Der Geschäftsführer müsse das Zeugnis so unterschreiben, wie er üblicherweise im Geschäftsverkehr Dokumente unterzeichne. Allerdings entsprach die Unterschrift in dem erneut ausgestellten Zeugnis ebenfalls nicht den Anforderungen: Diesmal kreuzte der Schriftzug in einem Winkel von circa 30 Grad von links oben nach rechts unten den unter den Zeugnistext eingesetzten Firmennamen. Die Arbeitnehmerin wies auch dieses Zeugnis zurück mit der Begründung, die diagonal abfallende Unterschrift bringe zum Ausdruck, dass der Arbeitgeber sich vom Zeugnisinhalt distanzieren und mit der ihrer Leistung nicht zufrieden sei. Daraufhin legte der Arbeitgeber Beschwerde gegen das Zwangsgeld und damit gegen die erneute Forderung der Arbeitnehmerin. Das Landesarbeitsgericht wies jedoch seine Beschwerde zurück: Eine quer zum Zeugnistext verlaufende Unterschrift begründe regelmäßig Zweifel an dessen Ernsthaftigkeit und sei im Rechtsverkehr völlig unüblich. Daher sei das Zeugnis nicht ordnungsgemäß erstellt worden.

Landesarbeitsgericht Hamm, Beschluss vom 27.07.2016, Aktenzeichen: 4 Ta 118/16

Praxistipp: Die Erteilung eines Arbeitszeugnisses unterliegt der gesetzlichen Schriftform. Die Unterschrift muss in der Weise erfolgen, wie der Unterzeichner auch sonst wichtige betriebliche Dokumente unterzeichnet. Weitere Informationen zur Erstellung eines Arbeitszeugnisses finden Sie in unserem Infoblatt → **A12** „Zeugnis“ unter der **Kennzahl 67** unter www.saarland.ihk.de.

Datenschutz

EuGH: dynamische IP-Adressen sind personenbezogene Daten

In seinem Urteil vom 19.10.2016 hatte der EuGH auf Vorlage des BGH zu entscheiden, ob auch dynamische IP-Adressen personenbezogene Daten sind und ob sie z. B. zur Bekämpfung von Cyberattacken von den Webseiten-Betreibern gespeichert werden dürfen.

Dynamische IP-Adressen ermöglichen es grundsätzlich nicht, eine Verbindung zwischen einem Computer und dem vom Anbieter des Internetzugangs verwendeten Netzanschluss herzustellen. Der EuGH hält sie gleichwohl für personenbezogene Daten, wenn der Anbieter von Online-Mediendiensten über rechtliche Mittel verfügt, die Person, der die dynamische IP-Adresse zugeordnet wurde, bestimmen (lassen) zu können. Denn die Internetzugangsanbieter wie Deutsche Telekom, Vodafone oder 1 & 1 können diese Person ermitteln.

Damit vertritt der EuGH eine weite Auffassung von „personenbezogenen“ Daten. Zu prüfen hatte der EuGH, ob § 15 TMG die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung - hier Speicherung dieser Daten - darstellt. Er kam zu dem Ergebnis, dass § 15 TMG Art. 7 f der Datenschutzrichtlinie 95/46/EG nicht umsetzt. Denn hiernach muss eine Interessenabwägung stattfinden. Hat also der Webseitenanbieter ein berechtigtes Interesse an der Speicherung, um z. B. Rechtsverstöße verfolgen zu können, muss er die dynamische IP-Adresse auch speichern dürfen. § 15 TMG ist damit zu restriktiv, weil er nicht ermöglicht, das Interesse des Webseitenbetreibers an einer generellen Funktionsfähigkeit des Online-Mediums zu berücksichtigen.

Der BGH hat nun den Rechtsstreit zu entscheiden.

EuGH, Urteil vom 19.10.2016; Rechtssache C-582/14

Gesellschaftsrecht

Rechtsprechung zum Ordnungsgeldverfahren

Das OLG Köln hat auf Betreiben des Bundesamts für Justiz die Rechtsprechung des LG Bonn in verschiedenen Verfahren verschärft.

1. Fehlendes Verschulden bzw. die Frage der Zurechnung von Steuerberaterverschulden ist grundsätzlich nur im Rahmen des Wiedereinsetzungsverfahrens zu prüfen. Auf ein fehlendes Vertreten müssen im Zeitraum nach der Androhungsverfügung kann sich die Gesellschaft nicht mehr berufen, wenn sie Wiedereinsetzung nicht beantragt hat oder die Ablehnung des Wiedereinsetzungsantrags bestandskräftig geworden ist. Die ganz eindeutige gesetzliche Regelung des § 335 Abs. 5 S. 9 HGB unterbindet rigoros und unbedingt jedweden Einwand fehlenden Verschuldens hinsichtlich der Nichtoffenlegung innerhalb der sechswöchigen Nachfrist, so das OLG Köln, Az. 28 Wx 8/15.
2. Auf die Frage der Zurechnung von späterem Steuerberaterverschulden und/oder späteren Nachfrage- und Organisationspflichtverletzungen kommt es nicht an, wenn nur die Nachfrist als solches ohne Zweifel schuldhaft verstrichen ist und damit das Ordnungsgeld verwirkt ist (Leitsatz Richter am OLG Köln, Dötsch, GmbHR 7/2016. S. 367). Denn die Wiedereinsetzungsregelung bezieht sich nur auf die unverschuldete Hinderung in der 6-Wochen-Frist, vgl. Beschluss Az. 28 Wx 20/15.

Wird allein die Chance zur Herabsetzung des Ordnungsgeldes durch ein Steuerberaterverschulden vereitelt, ist das - ungeachtet der allgemeinen Zurechnungsproblematik - für sich genommen jedenfalls kein Grund für eine Herabsetzung des Ordnungsgeldes; eine Wiedereinsetzungsregelung für solche Fälle kennt das Gesetz ebenfalls nicht (Leitsatz Richter am OLG Köln, Dötsch, GmbHR 7/2016. S. 367, zu Beschluss Az. 28 Wx 20/15).

3. Wird die Offenlegung des Jahresabschlusses erst am Tag nach der Einreichung der Beschwerde gegen die Festsetzung des Ordnungsgeldes vorgenommen, so kann das Ordnungsgeld nicht herabgesetzt werden. Eine allg. Herabsetzungsmöglichkeit nach Ermessens- oder Billigkeitsgesichtspunkten ist nicht nach § 335 Abs. 2 Satz 1 HGB iVm § 390 Abs. 4 Satz 2 FamFG möglich. Das HGB sieht hier Spezialregelungen zur Herabsetzung des Ordnungsgeldes vor, so das OLG Köln in Az. 28 Wx 1/15.
4. Das LG Bonn (Az. 33 T 701/14, rechtskräftig laut DStR 2015, 2457) setzt das Ordnungsgeld einer kleinen Kapitalgesellschaft, die eine Woche nach Ablauf der Androhungsfrist, aber vor Festsetzung des Ordnungsgeldes ihren Jahresabschluss offenlegt, auf 10 Prozent, d.h. 100 €, vgl. § 335 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 HGB, fest.

Die Beschlüsse sind über die Rechtsprechungsdatenbank NRW abrufbar:

<https://www.justiz.nrw.de/BS/nrwe2/index.php>

Das Bundesamt für Justiz listet aus seiner Sicht wichtige Beschlüsse auf folgender Seite auf:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Ordnungs_Bussgeld_Vollstreckung/Ordnungsgeldverfahren/Rechtsprechung/Rechtsprechung_node.html

Keine Ermächtigung eines Prokuristen zur Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift

Die dem Prokuristen gesetzlich eingeräumte rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht reicht für die Anmeldung der Änderung der inländischen Geschäftsanschrift bei der Gesellschaft, für die die Prokura erteilt ist, nicht aus. Der Prokurist ist von der Befugnis zur Anmeldung von Eintragungsumständen allerdings nicht generell ausgeschlossen, denn es bedarf keiner Spezialvollmacht, die eben gerade darauf gerichtet wäre, Vertretungsmacht zur Vertretung bei einer Anmeldung gegenüber dem Registergericht einzuräumen. Es handelt sich bei der Anmeldung einer Änderung der inländischen Geschäftsanschrift auch nicht um eine höchstpersönliche Anmeldung, die generell einer rechtsgeschäftlichen Vertretung entgegen stünde. Voraussetzung ist aber, dass sich die Handlung im Rahmen der eingeräumten Vertretungsmacht hält. Nach § 49 Abs. 1 HGB ist der Prokurist zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtshandlungen ermächtigt, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Die Befugnis zur Vornahme von Rechtshandlungen vor Gericht, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt, muss dann aber auch grundsätzlich die Stellung von Verfahrensanträgen im Rahmen eines Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließen (ebenso BGH v. 02.12.1991 - II ZB 13/91, BGHZ 116, 190, Rz. 5). Notwendig ist dann nur, dass der Betrieb eines Handelsgewerbes eine derartige Vertretung mit sich bringt. Dies ist von den sog. Grundlagengeschäften abzugrenzen, die gerade nicht den Betrieb des Handelsgewerbes betreffen, sondern seine Organisation.

KG Berlin, Beschluss vom 04.05.2016 - 22 W 128/15

Anmeldung: Festsetzung eines Zwangsgeldes zur Durchsetzung der Anmeldung einer Änderung der Geschäftsanschrift

Die Verpflichtung zur Anmeldung der Änderung der inländischen Geschäftsanschrift kann mit einem Zwangsgeld durchgesetzt werden. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes setzt den ordnungsgemäßen Ablauf der in der Androhung nach § 388 Abs. 1 FamFG bestimmten Frist voraus. Die Frist beginnt nur mit der ordnungsgemäßen Zustellung der Androhung zu laufen.

Die Verpflichtung nach § 31 Abs. 1 HGB zur Anmeldung der Änderung der Geschäftsanschrift kann durch Zwangsgeld durchgesetzt werden. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes setzt aber eine ordnungsgemäße Androhung voraus. Das Amtsgericht hat zwar die Zwangsgeldfestsetzung mit dem Schreiben vom 29.07.2015 angedroht. Die Androhung bedurfte aber einer ordnungsgemäßen Zustellung, weil es sonst an dem notwendigen Fristablauf fehlt, der die zwangsweise Durchsetzung der Verpflichtung rechtfertigt. An dieser Zustellung fehlt es.

KG Berlin, Beschluss vom 31.05.2016 - 22 W 17/16 I (rechtskräftig)

Verschuldensprüfung bei verspäteter Offenlegung von Jahresabschlüssen

Nach einem Beschluss des OLG Köln vom 01.07.2015 (Az. 28 Wx 8/15) kann fehlendes Verschulden bei der Offenlegung von Jahresabschlüssen nach Androhung des Ordnungsgeldes nur im Rahmen des Wiedereinsetzungsverfahrens oder gegebenenfalls im Rahmen der Beschwerde gegen die Verwerfung des Wiedereinsetzungsantrags geltend gemacht und geprüft werden. Nach bestandskräftiger Ablehnung eines Wiedereinsetzungsgesuchs können sich die Beteiligten wegen der eindeutigen Regelung in § 335 Abs. 5 S. 9 HGB nicht mehr darauf berufen, dass sie unverschuldet gehindert waren, in der Sechswochenfrist ihrer gesetzlichen Veröffentlichungsverpflichtung nachzukommen.

Beschluss des OLG Köln vom 01.07.2015

Publizitätspflicht: Zur Herabsetzung des Ordnungsgeldes bei Kleinstkapitalgesellschaften nach verspäteter Einreichung der Jahresabschlussunterlagen

Die Sonderregelung zur Herabsetzung des Ordnungsgeldes in § 335 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 HGB kann auch bei Kleinstkapitalgesellschaften nur dann eingreifen, wenn tatsächlich nach § 326 Abs. 2 HGB vorgegangen worden ist; ein „Erst-Recht“-Schluss auch für den Fall der „normalen“ Veröffentlichung (also ohne Hinterlegung nach § 326 Abs. 2 HGB) ist nicht möglich. Die Höhe des mit 1.000 € festgesetzten Ordnungsgeldes ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da das Bundesamt für Justiz zutreffend auf § 335 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 HGB abgestellt hat. Soweit das LG in einem methodischen „Erst-Recht“-Schluss die weitere auf Kleinstkapitalgesellschaften zugeschnittene Sonderregelung in § 335 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 HGB herangezogen hat, wonach das Ordnungsgeld nur auf einen Betrag von 500 € herabzusetzen ist, wenn die Beteiligten bei der verspäteten Offenlegung von dem Recht einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 326 Abs. 2 HGB Gebrauch gemacht haben, ist dies nicht überzeugend. Da der Wortlaut des Gesetzes aber auf ein tatsächliches Vorgehen nach § 326 Abs. 2 HGB im konkreten Fall abstellt - das hier ersichtlich fehlt - und nicht nur auf das schiere Vorhandensein einer Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB, die (abstrakt) hätte nach § 326 Abs. 2 HGB vorgehen können, scheidet indes eine direkte Anwendung der Vorschrift aus. Die Rechtsbeschwerdebegründung verweist im Ansatz zutreffend auf die Beschlussempfehlungen des Rechtsausschusses zum sog. MicroBilG, wonach die Mindestordnungsgelder für Kleinstkapitalgesellschaften von 2.500 € auf 500 € und für kleine Kapitalgesellschaften von 2.500 € auf 1.000 € abgesenkt werden sollten. Dazu sei jedoch jeweils die „Mithilfe“ des Unternehmens wichtig. Teile das Unternehmen die Kennzahlen nicht mit, aus denen sich die Einordnung in die jeweilige Unternehmenskategorie ergibt - gemeint sind hier insbesondere die Angaben aus § 267a HGB -, „können die reduzierten Mindestordnungsgelder nicht greifen“.

OLG Köln, Beschluss vom 20.05.2016 - 28 Wx 3/16

Gewerblicher Rechtsschutz

Haftung für falsche Herkunftsangaben

Macht ein Online-Händler Angaben zur Herkunft eines Produkts, müssen diese auch stimmen. Andernfalls haftet er selbst dann, wenn Hersteller bzw. Lieferant Produktinformationen zur Verfügung stellt. Die Verwendung einfacher geographischer Herkunftsangaben ist nämlich unzulässig, wenn mit ihr eine falsche Her-

kunftsvorstellung erzeugt wird. Es genügt bereits, wenn der Verbraucher die Herkunftsangabe mit einem anderen Herkunftsgebiet verbindet als es tatsächlich der Fall ist.

Die beklagte Online-Versandhändlerin bot auf ihrer Webseite ein Produkt unter der Bezeichnung „Raab Himalaya Salz gemahlen“ an. Zudem befand sich auf der Verpackung des Produktes der Hinweis „Kristallines Speisesalz aus der Region des Himalaya“. Tatsächlich stammte das angebotene Salz jedoch aus der 200 km entfernten Salt Range in der pakistanischen Provinz Punjab.

Der Bundesgerichtshof (BGH) stufte die Bezeichnung „Himalaya-Salz“ unabhängig von dem ergänzenden Hinweis „aus der Region des Himalaya“ als irreführende geographische Herkunftsangabe ein. Beim Verbraucher werde der Eindruck erweckt, das Produkt stamme direkt aus dem Himalaya-Massiv, was nicht der Fall gewesen sei. Damit sei der Kunde in die Irre geführt worden.

Die Haftung der Beklagten war auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass diese lediglich ein Upload-Sheet, welches ihr die Lieferantin des Salzes zur Verfügung gestellt hatte, zur Produktbeschreibung auf ihrer Webseite eingestellt hat. Der BGH hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass ein Online-Händler, der seine Produkte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung anbietet, den Eindruck vermittele, dass er die inhaltliche Verantwortung für die eingestellten Verkaufsangebote übernehme.

Urteil des Bundesgerichtshofes vom 31.03.2016 - Az.: I ZR 86/13

Praxistipp: (Online-)Händler müssen jede von ihnen eingebundene Drittinformation zu Produkten prüfen und deren Rechtskonformität sicherstellen. Vertragliche Regelungen mit den Lieferanten können das Kostenrisiko minimieren. Beispielsweise könnte der Lieferant im Rahmen eines Regressanspruchs zur Erstattung möglicher Kosten der Rechtsverteidigung verpflichtet werden. Weitere Informationen zum Thema Herkunftsangaben finden Sie in unserem Infoblatt → **R17** „Herkunftsangaben, Kennzeichen und "Made in Germany"“ unter der **Kennzahl 43** unter www.saarland.ihk.de.

Onlinerecht

Werbung in Form von automatisierter E-Mail ist unzulässig

Der Kunde einer Versicherung erhielt auf seine per Mail an den Kundendienst gerichtete Anfrage eine automatische Antwortmail. Unter dem Haupttext warb die Versicherung für einen kostenlosen SMS-Wetterdienst und eine Wetter-App für Versicherungsnehmer. Der Werbung in der E-Mail widersprach der Kunde ausdrücklich, erhielt aber auf die Beschwerdemail hin eine automatisierte Antwort-Email mit identischer Werbung.

Spätestens zu diesem Zeitpunkt sah der Bundesgerichtshof (BGH) das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Empfängers verletzt und gab der Klage auf Unterlassung und Zahlung der Abmahnkosten statt. Wie das Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt als erste Instanz bereits festgestellt hatte, beeinträchtigt eine derartige Kontaktaufnahme die Lebensführung des Betroffenen, da er sich mit den Mitteilungen auseinandersetzen müsse; er müsse sie sichten und aussortieren.

Urteil des BGH vom 15.12.2015 und Beschluss vom 01.03.2016; Az.: VI ZR 134/15

Neue Informationspflichten ab 1. Februar 2017

Ab dem 01.02.2017 haben Unternehmer Informationspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) zu erfüllen. Unternehmer müssen auf der Webseite und/oder in den AGB darüber informieren, inwieweit sie bereit sind oder durch bestimmte Regeln verpflichtet sind, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen (§ 36 Abs. 1 VSBG).

Bei fehlender Bereitschaft, an einer Verbraucherschlichtung teilzunehmen, müssen Unternehmer ebenfalls über ihre Webseite und/oder AGB berichten.

Die Informationen müssen leicht zugänglich, klar und verständlich sein. Auf der Webseite empfehlen wir die Informationen entweder in einem separaten Button mit der Überschrift Verbraucherschlichtung oder in das Impressum aufzunehmen. In den AGBs können die Informationen bei den Schlussbestimmungen platziert werden.

Ausgenommen von der Informationspflicht sind Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres.

Haben Sie sich zur Teilnahme an der Verbraucherschlichtung verpflichtet, muss zudem die zuständige Schlichtungsstelle (mit Anschrift und Webseite) genannt werden. Zur Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle gelangen Sie über diesen Link:

<https://www.verbraucher-schlichter.de/herzlich-willkommen-bei-der-allgemeinen-verbraucherschlichtungsstelle-%E2%80%93-ihrer-schlichtungsstelle-fuer-verbraucherstreitigkeiten>

Praxistipp: Verpflichtet sind demnach nur Unternehmer, die ausschließlich mit Verbraucher Verträge schließen, sowohl im stationären Handel als auch im Online-Geschäft. Ignorieren Sie die Informationspflichten nicht, da ansonsten kostspielige Abmahnungen drohen können. Weitere Informationen zur Verbraucherschlichtung finden Sie auch in unserem Infoblatt → **R80** „Verbraucherschlichtung: Neue Informationspflichten für Online-Händler“ unter der **Kennzahl 44** unter www.saarland.ihk.de.

Steuern

Spenden und Steuern: Das ändert sich 2017

Wer Spenden oder Mitgliedsbeiträge als Sonderausgaben steuerlich geltend machen will, muss dem Finanzamt unter anderem eine Zuwendungsbestätigung, also einen Spendennachweis, vorlegen können. Bei Spenden bis 200 € und im Katastrophenfall reicht ein "vereinfachter Nachweis", zum Beispiel ein PC-Ausdruck der Buchungsbestätigung. Ab 2017 ändern sich die Regelungen zum Spendennachweis.

Für alle Spenden bis Ende 2016 muss man zusammen mit der Steuererklärung die Spendenquittung einreichen. Beim vereinfachten Nachweis reicht ein Bareinzahl-

lungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung. Ausnahmen gibt es zum Beispiel für Spenden an Opfer der jüngsten Hochwasserkatastrophen von Mai und Juni. Für Spenden, die bis zum 31.12.2016 auf ein für Katastrophenfälle eingerichtetes Konto eingehen, gilt das vereinfachte Spendennachweisverfahren. Dabei reicht bereits der Barzahlungsbeleg für die Spende oder die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts als Nachweis (Verwaltungsschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 28.06.2016).

In allen anderen Fällen braucht man die Spendenquittung, wenn der Betrag über 200 € liegt. Fehlt der Nachweis in der Steuererklärung, wird das Finanzamt die Spenden oder Mitgliedsbeiträge nicht anerkennen. Das soll ab dem kommenden Jahr durch das Gesetz zur „Modernisierung des Besteuerungsverfahrens“ einfacher werden.

Ab 2017 muss der Spender eine Zuwendungsbestätigungen oder die vereinfachten Nachweise nur noch vorlegen, wenn das Finanzamt ihn dazu auffordert, darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband hin. Das Finanzamt kann die Unterlagen allerdings bis zum Ablauf eines Jahres ab der Bekanntgabe des Steuerbescheids nachträglich verlangen. So lange muss der Steuerzahler alle Spendenbelege zu Hause aufbewahren.

Alternative: Der Spender kann wie bisher den Spendenempfänger bevollmächtigen, den Spendennachweis an das Finanzamt elektronisch zu übertragen. Das hat den Vorteil, so der Steuerberaterverband, dass der Spender dann keine Zuwendungsbestätigung aufbewahren muss.

Wirtschaftsrecht

BGH: Anforderungen an die Fristsetzung zur Nacherfüllung im Kaufrecht

In seinem Urteil vom 13.07.2016 (AZ. VIII ZR 49/15) hat sich der Bundesgerichtshof mit der Frage befasst, welche Anforderungen an die Fristsetzung zur Nacherfüllung bei Rücktritt und Schlecht- bzw. Nichterfüllung der Leistung zu stellen sind.

Die Klägerin bestellte eine Einbauküche. Nach dem Einbau der Küche wurden diverse Mängel festgestellt und moniert. Die Beklagte rügte die fehlende angemessene Fristsetzung zur Nacherfüllung.

Hierzu der BGH: „Der unter anderem für das Kaufrecht zuständige VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in Bestätigung und Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass es für eine Fristsetzung zur Nacherfüllung genügt, wenn der Käufer durch das Verlangen nach sofortiger, unverzüglicher oder umgehender Leistung oder durch vergleichbare Formulierungen deutlich macht, dass dem Verkäufer für die Erfüllung nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht. Der Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-) Termins bedarf es dabei nicht.“

Quelle: Pressemitteilung BGH 121/2016

BGH zum Gebrauchtwagenkauf

Der BGH (Urteil vom 29.06.2016 - VIII ZR 191/15) hat in einer unternehmerfreundlichen Entscheidung entschieden, dass eine lange Standzeit vor Erstzulassung keinen Mangel darstellt. Sofern das Baujahr als Beschaffenheitsmerkmal nicht Vertragsbestandteil geworden ist, kann der Käufer sich trotz langer Standzeit nicht auf einen Mangel berufen. Das entschied der BGH, nachdem der Kläger, Käufer eines Gebrauchtwagens, dem beklagten Händler den Rücktritt erklärte und Rückzahlung des Kaufpreises verlangte.

Was war passiert? Der Kläger schloss mit dem Beklagten einen Kaufvertrag über einen Gebrauchtwagen zu einem Preis von 33.430 €. Im Kaufvertragsformular war unter der Rubrik „Datum der Erstzulassung laut Fahrzeugbrief“ der 18.02.2010 eingetragen. Allerdings wurde ausdrücklich **nicht** das Baujahr im Kaufvertrag mit aufgenommen. Sodann erfuhr der Kläger, dass der Pkw schon am 01.07.2008 hergestellt worden war. Nach Ansicht der Kläger begründet eine Standzeit von 19 Monaten vor Erstzulassung schon einen Sachmangel, den ihn zum Rücktritt berechtige. Der BGH sah das anders: Eine zwölf Monate überschreitende Standzeit eines Gebrauchtwagens zwischen Herstellung und Erstzulassung führt nicht per se zum Rücktritt. Hauptargument war, dass die Beschaffenheitsvereinbarung hinsichtlich des Baujahres im konkreten Fall fehlte.

Praxistipp: Achten Sie als Gebrauchtwagenhändler darauf, was im Kaufvertrag vereinbart wurde, denn darauf kommt es an! Wird eine bestimmte Beschaffenheit garantiert, muss diese auch erfüllt werden, ansonsten kann der Käufer sich auf einen Mangel berufen.

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher
Rechtsschutz, Onlinerecht, Wirtschafts-
recht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Jochen Engels

Tel.: (0681) 9520-510

Fax: (0681) 9520-588

E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.